

Kreisbausatzung für den Landkreis Calw vom 19.7.1965

Aufgrund von § 111 und 112 Abs.2 Nr.2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6.4.1964 (Ges.Bl.S.151) - LBO - und § 3 Landkreisordnung für Baden-Württemberg vom 10.10.1955 (Ges.Bl.S.207) i.d.F. vom 18.2.1964 (Ges.Bl.S.71) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 19.7.1965 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Genehmigungspflicht

Abweichend von §§ 88 und 89 LBO bedürfen der Baugenehmigung

1. die Errichtung von Werbeanlagen, die nach § 88 Abs. 1 Nr.5 LBO anzeigepflichtig sind;
2. ausserhalb des Bereichs von Bebauungsplänen und ausserhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile die Errichtung von
  - a) Gebäuden im Sinne des § 89 Abs.1 Nr.1 und 3 LBO mit mehr als 10 cbm umbauten Raumes;
  - b) nicht geschlossenen Einfriedigungen, die nicht an öffentlichen Verkehrs- und Grünanlagen liegen, mit mehr als 1,00 m Höhe über Gelände (§ 89 Abs.1 Nr.13 b LBO);  
ausgenommen sind Einfriedigungen, die der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen;
3. die Errichtung von geschlossenen Einfriedigungen im Bereich von Bebauungsplänen oder in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen mit mehr als 0,30 m Höhe über Gelände (§ 89 Abs.1 Nr.13 a LBO).

## § 2

Höhe der Einfriedigungen

Einfriedigungen sollen an öffentlichen Verkehrs- oder Grünanlagen nicht höher als 1.00 m, im übrigen nicht höher als 1,50 m sein.

## § 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer dieser Satzung zuwiderhandelt.

## § 4

Inkrafttreten

Diese Kreisbausatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

(gez.) Pfeiffer  
Landrat

Vorstehende Kreisbausatzung ist vom Regierungspräsidium Tübingen mit Erlaß vom 4. Oktober 1965 Nr. Ia - bau 2/3004.2 Nr. 1802/65 genehmigt worden.

Die Genehmigung der Satzung wurde in den Amtsblättern für den Landkreis Calw öffentlich bekannt gemacht und auf Art und Zeit der öffentlichen Auslegung hingewiesen. Die Satzung ist mit der Bekanntmachung am 15. Oktober 1965 in Kraft getreten.

Calw, den 26. Oktober 1965

LANDRATSAMT  
In Vertretung

(gez.) Widmaier  
Oberregierungsrat